

5. Juni 2018

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**DISCOVERY 4X4
EXPEDICIAL REISE GMBH**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANWENDUNGSBEREICH.....	1
2.	VERTRAGSPARTEIEN – VERANSTALTER – ANBIETERKENNZEICHNUNG.....	1
3.	ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS	1
4.	LEISTUNGSGEGENSTAND	2
5.	LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND PREISÄNDERUNGEN.....	2
6.	PREISE UND BEZAHLUNG.....	3
7.	RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN – UMBUCHUNG – STORNOGEBÜHREN	4
8.	ERSATZTEILNEHMER	6
9.	RÜCKTRITT ODER KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER.....	6
10.	KÜNDIGUNG – ABBRUCH DER REISE WEGEN RISIKEN ODER BEHÖRDLICHE ANORDNUNGEN	7
11.	NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN	7
12.	HINWEIS ÜBER MÖGLICHEN RISIKEN DER REISE.....	7
13.	HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS	8
14.	HAFTUNGSVERZICHT DES KUNDEN/TEILNEHMERS.....	9
15.	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN – BEANSTANDUNGEN	9
16.	PASS-, VISA-, ZOLL-, DEWISEN- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN	10
17.	ONLINE STREITBEILEGUNG – VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG.....	10
18.	GELTENDES RECHT – GERICHTSSTAND – SPEICHERUNG DES VERTRAGSTEXTES	10

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und der Expedical Reise GmbH, Zum Stadtpark 5, 93142 Maxhütte-Haidhof, Tel. 0049(0)176 217 291 38, E-Mail: info@discovery4x4.com (nachfolgend "**Veranstalter**" genannt). Sie gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen der §§ 651a ff. BGB. Mit der Buchung von Reiseleistungen beim Veranstalter erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2. VERTRAGSPARTEIEN – VERANSTALTER – ANBIETERKENNZEICHNUNG

Ein Vertrag kommt zustande zwischen dem Veranstalter und Kunden, welche eine Abenteuer-Reise oder Reisen mit Expeditionscharakter, sowie sonstige Veranstaltungen mit Abenteuer-Charakter, wie Offroad-Trainingscamps oder Schrauberlehrgänge (nachfolgend insgesamt "**Reiseleistungen**" genannt) beim Veranstalter buchen.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Eine Anmeldung erfolgt über das Online-Formular des Veranstalters unter discovery4x4.com.

Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Veranstalter wird dem Kunden den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Reisevertrags dar, sondern dient lediglich zur Information, dass eine Bestellung gewünscht ist.

Der Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots des Kunden) durch den Veranstalter in Textform zustande.

In der Reisebestätigung erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung und einen Reiseprospekt, welcher alle wesentlichen Angaben über die von ihm gebuchte Reise enthält, sowie eine Haftungsvereinbarung, welche ebenfalls Gegenstand des Vertrags ist.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung des Kunden ab, ist der Veranstalter an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist das Angebot annimmt, was auch schlüssig durch Zahlung des Reisepreises erfolgen kann. Der Vertrag kommt in diesem Fall auf der Grundlage des neuen Angebots gemäß Reiseprospekt zustande.

Von diesen AGB abweichende Regelungen in der Reisebestätigung oder der Haftungsvereinbarung gehen den Regelungen dieser AGB vor.

4. LEISTUNGSGEGENSTAND

Der Leistungsgegenstand des Vertrags ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Veranstalters, insbesondere aus den Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung, und den Angaben in der Reisebestätigung sowie den Reiseunterlagen.

Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie einer Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Auslandskrankenversicherung. Diese Versicherungen sind nicht Gegenstand des Reisevertrags.

Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc sowie verbrauchsabhängige Nebenkosten sind, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich anders vereinbart, nicht im Reisepreis enthalten.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND PREISÄNDERUNGEN

5.1 Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

Im Hinblick auf die besondere Art der Reise bleiben Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, vorbehalten, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter wird den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

5.2 Preisanpassungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) sind nach Abschluss des Reisevertrages bis zum 20. Tag vor dem vertraglichen Reisebeginn nur dann möglich, wenn sich die Preisanpassung unmittelbar aus einem der folgenden, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründe ergibt:

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Änderung erfolgt die Preisanpassung in Höhe des Sitzplatzanteils. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Kunden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben (z.B. Hafen- oder Flughafenengebühren) gegenüber dem Veranstalter geändert, kann der Veranstalter den Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag herauf-/ bzw. herabsetzen. Der Betrag wird errechnet, indem die prozentuale Steigerung/ Senkung der Abgaben in demselben Maß auf den entsprechenden Abgabenanteil umgelegt wird, der für den Reisenden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veranlagt wurde.

Bei einer Änderung von Wechselkursen nach Abschluss des Reisevertrages kann der Veranstalter unter Zugrundelegung des Wechselkurses zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verglichen mit dem Wechselkurs zu Reisebeginn den Preis betroffener Reiseleistungen entsprechend der Wechselkursschwankung in dem Verhältnis erhöhen oder herabsetzen, indem sich die Reiseleistung dadurch für den Veranstalter verteuert oder vergünstigt hat.

5.3 Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in der vorstehenden Ziffer genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen.

5.4 Der Veranstalter unterrichtet den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von maßgeblichen, bekannt gewordenen Leistungsänderungen oder Preisanpassungen. Preisanpassungen, nach dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reiseternin sind nicht zulässig. Im Falle einer Preisanpassung um mehr als 8% oder einer erheblichen Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen kann der Kunde ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

5.5 Der Veranstalter kann dem Kunden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Nach dem Ablauf der vom Veranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen, wenn der Kunde sich nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt,

6. PREISE UND BEZAHLUNG

Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine Reiserücktrittsversicherung oder andere Versicherungen sind im Reisepreis nicht enthalten, es sei denn, diese ist in der Leistungsbeschreibung zur jeweiligen Reise ausdrücklich vereinbart.

Zur Absicherung der Kundengelder bei Pauschalreisen hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung beim R+V Allgemeine Versicherungen AG abgeschlossen. Ein Sicherungsschein wird dem Kunden bei Buchung einer Pauschalreise mit der Reisebestätigung übersandt. Darüber hinaus ergeben sich aus den Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung und der Bestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und

Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines sind 20% des Reisepreises binnen 14 Tagen zur Anzahlung fällig.

Der restliche Reisepreis wird 4 Wochen vor Reiseantritt ohne erneute Aufforderung fällig, falls der Veranstalter die Reise nicht zuvor wegen Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl abgesagt hat.

Liegen zwischen Rechnungsdatum und Reiseantritt weniger als 4 Wochen, wird der Gesamtreisepreis sofort fällig. Bei kurzfristigen Reisen (Buchung weniger als 6 Kalendertage vor Reisebeginn) ist der Eingang des Rechnungsbetrages beim Veranstalter binnen zwei Kalendertagen sicherzustellen. Der Kunde sendet dem Veranstalter einen Zahlungsnachweis (von der Bank bestätigter Überweisungsbeleg oder Kontoauszug) umgehend per E-Mail oder Fax zu. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt des Sicherungsscheines fällig und an den Veranstalter zu entrichten.

Eventuelle Gebühren im Falle einer Stornierung sowie gegebenenfalls Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift der Zahlung beim Veranstalter.

Sofern fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet werden und der Kunde trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht zahlt, kann der Veranstalter von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. In diesem Fall kann der Veranstalter bei einem Rücktritt vom Reisevertrag Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen.

Bei Rückerstattungen ins Ausland hat der Kunde gegebenenfalls anfallende Überweisungsgebühren zu tragen.

7. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN – UMBUCHUNG – STORNOGEBÜHREN

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir den Rücktritt in Textform zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Der Veranstalter kann stattdessen, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorliegt, Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen

und für seine Aufwendungen verlangen (Rücktrittsgebühren). Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktrittes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

bis 30. Tag vor Reisebeginn	20% des Reisepreises
ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	30% des Reisepreises
ab 21. Bis 15 Tag vor Reisebeginn	40% des Reisepreises
ab 14. Bis 7. Tag vor Reisebeginn	50% des Reisepreises
ab 06. Tag vor Reiseantritt	55 % des Reisepreises
bei Nichtantritt	75% des Reisepreises

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Kunde sich nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Startpunkt der Reise einfindet sowie wenn der Kunde die Reise wegen eines nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens von Reisedokumenten des Kunden, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht antreten kann.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder nur wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die anzuwendende Pauschale.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm tatsächlich höhere Aufwendungen entstanden sind. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und etwaiger, anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Abweichend vom Vorstehenden kann der Veranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Bei Buchung einzelner Reiseleistungen, wie Offroad-Trainingscamps und Schrauberlehrgänge, welche zu einem fixen vertraglich vereinbarten Zeitpunkt stattfinden, ist eine Rückerstattung der Seminargebühren bei Nichterscheinen des Kunden oder Rücktritt des Kunden ab 60 Tage vor Stattfinden des Trainingscamps oder Lehrgangs ausgeschlossen.

Das Recht des Kunden einen Ersatzteilnehmer zu bestellen bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

8. ERSATZTEILNEHMER

Bis zum Reiseantritt kann der Kunde durch Mitteilung gegenüber dem Veranstalter verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Kunden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Kunden, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschale 30.-€ zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden darüber hinaus gesondert berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass mit dem Eintritt des Dritten keine oder wesentlich niedrigere Kosten für die Ummeldung entstanden sind.

Der Kunde und die Ersatzperson haften für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten als Gesamtschuldner.

9. RÜCKTRITT ODER KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Kunden nachhaltig gestört wird.

Das gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Der Veranstalter behält in diesen Fällen den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuell entstehende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde in diesen Fällen selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer innerhalb der vorvertraglichen Unterrichtung und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 5 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurück treten. Der Veranstalter informiert den Kunden unverzüglich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der Kunde erhält dann den bereits gezahlten Reisepreis umgehend zurück.

Im Fall des Rücktritts des Veranstalters wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter hierzu in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Kunde von seinem Recht auf Teilnahme an

einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den bezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. Der Veranstalter wird dem Kunden gegenüber in diesem Fall den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklären. Der Veranstalter verliert in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis. Bereits geleistete Zahlungen erstattet er dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

10. KÜNDIGUNG – ABRUCH DER REISE WEGEN RISIKEN ODER BEHÖRDLICHE ANORDNUNGEN

Der Reiseveranstalter kann die Reise oder Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist absagen oder abbrechen, wenn Risiken oder behördliche Anordnungen dem planmäßigen Ablauf oder der Sicherheit der Teilnehmer entgegenstehen. Gleiches gilt bei schwerwiegender Erkrankung des Kunden oder eines anderen Reiseteilnehmers oder des Reiseleiters, sowie bei irreparablen Schäden am Fahrzeug der Reiseleitung, wenn im Reiseland im Rahmen der wirtschaftlichen Obergrenze kein Ersatzfahrzeug zeitnah für die Reiseleitung bereitgestellt werden kann und dies eine weitere Teilnahme an der Reise verhindert oder die eine weitere Durchführung der Reise unmöglich macht. Der Veranstalter weist in diesem Zusammenhang auf den besonderen Charakter der Abenteuer- und Expeditionsreisen hin.

Wird der Vertrag in diesem Fall gekündigt oder abgebrochen, so behält der Veranstalter für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern.

11. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder eigenem vorzeitigem Verlassen der Reisegruppe nicht in Anspruch, erfolgt keine Rückzahlung des Reisepreises. Der Kunde ist in diesen Fällen für seine Weiter- und Heimreise in jeder Beziehung selbst verantwortlich.

12. HINWEIS ÜBER MÖGLICHEN RISIKEN DER REISE

Die von Veranstalter durchgeführten Reisen sind Abenteuer-Reisen mit Expeditionscharakter und damit verbundenen besonderen Risiken für die Teilnehmer selbst sowie deren Fahrzeuge

und Ausrüstung.

Die durchgeführten Reisen beinhalten u.a. auch Fahrten auf unbefestigten Straßen sowie abseits von Straßen, Überwinden von Geländehindernissen aller Art mit den eigenen Fahrzeugen der Kunden/Teilnehmer, Fahrten auf Wegen die nur selten befahren werden und/oder die nicht oder nur sehr selten instandgesetzt werden, Strecken ohne Winterdienst, Befahrung von engen Straßen und Wegen ohne Absicherung, Fahrten auf schlecht einzuschätzenden Bodenverhältnissen, Befahrung von Steilhängen und Durchquerung von Bächen und Flüssen mit den Fahrzeugen, Durchquerung von Wüstengebieten, Gefahren durch Lawinen, Steinschlag, Muren, Gefahren durch schlechtes Wetter, Eis, Schnee, Gefahren durch wilde Tiere, Durchquerung von Gebieten ohne schnelle Hilfsmöglichkeit durch Rettungskräfte und ohne Verbindung für Mobiltelefone, Campaktivitäten mit Übernachtungen im Freien, Beseitigung von Hindernissen auf der Fahrtstrecke wie umgestürzte Bäume, Steine, Schnee sowie weitere Gefahren, die aufgrund des Charakters der Reisen als Abenteuer-Reisen nicht vorhersehbar sind. Bei Schäden am Fahrzeug, die nicht vor Ort repariert werden können oder bei einer Havarie des Kunden-Fahrzeuges unterstützt der Veranstalter den Kunden mit den Mitteln des Organisationsfahrzeuges. Ist eine Reparatur oder Bergung mit diesen Mitteln nicht möglich, trägt der Kunde diese Kosten selbst. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises besteht nicht.

13. HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Kunde unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Der Kunde kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen, Fährhafen, bzw. zum Startpunkt der Reise selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet während der Reise nicht für Schäden an Fahrzeugen des Kunden/Teilnehmers insbesondere bei Steinschlagschäden, Lackschäden, Unterbodenschäden, Schäden an Reifen, Gläsern und Scheiben, Motorschäden, Bremsschäden, Schäden durch Eindringen

von Wasser, Karoserieschäden, Schäden beim Abschleppen und Bergen. Vorstehendes gilt nicht für den Fall, dass der Schaden oder Unfall auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters beruht.

14. HAFTUNGSVERZICHT DES KUNDEN/TEILNEHMERS

Der Kunde ist selbst für alle zivil- und strafrechtlichen Folgen für alle von ihm und durch ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden verantwortlich.

Der Veranstalter haftet nicht bei Schadenansprüchen nach Unfällen, die von Selbstfahrern verursacht werden oder die durch Dritte verschuldet werden.

Der Kunde verzichtet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Schäden oder Unfälle auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen den Veranstalter, dessen Beauftragten, Helfer, Behörden, Dienststellen und irgendwelche anderen Personen, die mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung in Verbindung stehen.

Dieser Haftungsverzicht gilt nicht für den Fall, dass der Schaden oder Unfall auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters beruht.

15. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN – BEANSTANDUNGEN

Der Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Beanstandungen sind an Ort und Stelle unverzüglich der Reiseleitung oder dem Veranstalter mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen.

Versäumt der Reisende schuldhaft, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

Der Kunde ist verpflichtet, für das jeweilige Reisegebiet eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung, persönliche Haftpflichtversicherung, Reisekranken- und Unfallversicherung, welche auch den Rücktransport im Krankheits- oder Notfall abdeckt, selbst abzuschließen und für Kunden als Selbstfahrer eine gültige Fahrerlaubnis bzw. einen internationalen Führerschein mitzuführen.

Die Teilnahme an allen angebotenen Reisen des Veranstalters ist nur für Personen mit einer sehr guten gesundheitlichen Konstitution gestattet. Der Kunde oder Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm gesundheitliche Bedenken bestehen. Wegen der besonderen körperlichen Belastungen und Strapazen, die bei derartigen Abenteuerreisen entstehen können, ist eine Teilnahme für Schwangere nicht zulässig.

Den Anordnungen der Reiseleitung bzw. dem Veranstalter ist während der Reise Folge zu leisten.

16. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Der Veranstalter unterrichtet den Kunden über die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten gemäß der gesetzlichen Vorgaben. Der Kunde ist jedoch selbst für die Einhaltung von Paß-, Visa-, Zoll-, Devise-, Impf-, Verkehrs-, Gesundheits- und sonstigen Vorschriften der Reiseländer verantwortlich.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass die Verzögerung vom Veranstalter zu vertreten ist.

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Reisepass oder Personalausweis für die gesamte Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt.

Der Kunde ist selbst für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden.

17. ONLINE STREITBEILEGUNG – VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Die Europäische Kommission stellt für Verbraucher unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Unser e-Mail Adresse für Verbraucherbeschwerden lautet info@discovery4x4.com

Der Veranstalter weist darauf hin, dass er zu einer Teilnahme an einer Verbraucherstreitbeilegung nach VSBG weder verpflichtet noch bereit ist.

18. GELTENDES RECHT – GERICHTSSTAND – SPEICHERUNG DES VERTRAGSTEXTES

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder im Inland ohne Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, der Sitz des Geschäftsbetriebs des Veranstalters. Der Veranstalter ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG). Bei Verbrauchern, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Vertragsprache ist Deutsch.

Der Vertragstext wird beim Veranstalter gespeichert, ist jedoch nach Abschluss des Vertrags für den Kunden aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich.

Stand Juni 2018